

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Praxisbesonderheiten

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Thüringer Prüfvereinbarung
- ▶ Rechtsprechung der Sozialgerichte

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ werden nur durch Prüfungsgremien anerkannt
- ▶ werden individuell für die Arztpraxis pro Verordnungsfachgebiet bestimmt
- ▶ werden pro Prüfverfahren neu quantifiziert
- ▶ Vorbringen begrenzt auf das außergerichtliche Verfahren

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ sind atypische in der Patientenstruktur oder Erkrankung begründete Mehrkosten gegenüber einer Vergleichsgruppe bzw. der typischen Kostenstruktur einer Richtgröße bzw. eines Gesamtreferenzfallwertes
- ▶ Indikatoren für Arznei- und Heilmittel-Praxisbesonderheiten siehe Prüfvereinbarung vom 09.12.2021 (Anlagen 1.1, 1.1a, 1.2, 1.2a) – Amtliche Bekanntmachung 30-2021
- ▶ bundesweite Praxisbesonderheiten bei Arzneimitteln mit Zusatznutzen werden bei Einhaltung vereinbarter Anforderungen an Verordnung des Arztes anerkannt (www.gkv-spitzenverband.de)
- ▶ bundesweite Praxisbesonderheiten bzw. bundesweite besondere Verordnungsbedarfe bei Heilmitteln werden in voller Höhe in Vorabprüfung anerkannt (Anlage 1.2 der Prüfvereinbarung)
- ▶ Praxisbesonderheiten müssen wirtschaftlich sein

SACHGEBIET

Praxisbesonderheiten

BESONDERE
INFORMATIONEN

- ▶ Richtgrößenprüfung (Heilmittel): bei Aufforderung zur Stellungnahme durch die Prüfungsstelle ist eine Systematisierung der Patienten und der behandelten Erkrankungen erforderlich, d. h. für das jeweilige Heilmittel mit vorhandenen Mehrkosten gegenüber der Vergleichsgruppe müssen bestimmte Patienten- bzw. Erkrankungsstrukturen und dadurch hervorgerufene Mehrkosten durch den Arzt dargelegt werden
- ▶ Langfristige Heilmittelverordnungen sind nicht Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung; Kosten werden bei entsprechender Kennzeichnung auf den Verordnungen bereits vor Einleitung des Prüfverfahrens bereinigt; nachträgliche Ergänzungen und/oder Spezifizierungen von ICD-10-Codes bzw. Diagnoseschlüssel müssen durch entsprechende Nachweise belegt werden (Auszug aus der Patientenakte und zusätzlich bspw. Bericht eines Mitbehandlers oder Krankenhausbericht)
- ▶ Heilmittel-Verordnungen als Gruppenbehandlung gelten ab 2024 als landesspezifische Praxisbesonderheit und unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung; sie sind mit der GOP 99870A zu kennzeichnen
- ▶ Zielquotenprüfung (Arzneimittel): Beantragung patientenindividueller Praxisbesonderheiten im Rahmen des Prüfverfahrens möglich, z. B. bei Verordnung von Nichtleitsubstanzen aufgrund von Unwirksamkeit / Unverträglichkeit / Kontraindikation der Leitsubstanz bzw. bei Einsatz von Nichtleitsubstanzen in anderen Indikationen als den in der Zielquote vereinbarten
- ▶ Gesamtreferenzfallwertprüfung (Arzneimittel): Mehrkosten aus Verordnung von Wirkstoffen gem. Anlage 1.1 der Prüfvereinbarung werden automatisiert im Rahmen der Vorabprüfung durch die Prüfungsstelle anerkannt
- ▶ weitere Praxisbesonderheiten wie bspw. eine atypische, von der Vergleichsgruppe abweichende Patienten- bzw. Erkrankungsstruktur und dadurch hervorgerufene Mehrkosten können im Rahmen des Prüfverfahrens beantragt werden
- ▶ [Kennzeichnung von kostenintensiven Behandlungsfällen als Indikatoren für Praxisbesonderheiten](#) zur Dokumentation und ggf. zusätzlichen Beantragung weiterer Besonderheiten im Prüfverfahren



SACHGEBIET

Praxisbesonderheiten

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ ausreichende Dokumentation von Praxisbesonderheiten notwendig
- ▶ alleinige Übermittlung von kostenintensiven Behandlungsfällen an die Prüfungsgremien im Rahmen eines Prüfverfahrens ist nicht ausreichend, um Praxisbesonderheiten zu begründen
- ▶ im Prüfverfahren nachgereichte Diagnosen, die nicht in den Abrechnungsdaten dokumentiert sind und Praxisbesonderheiten stützen können, müssen gegenüber den Prüfungsgremien nachgewiesen werden können (z. B. durch Auszug aus Patientenakte)
- ▶ keine vorsorgliche Meldung kostenintensiver Behandlungsfälle außerhalb eines Prüfverfahrens vorgesehen

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **HA Verordnungsberatung:** **Thomas Kaiser**
Telefon: 03643 559-771
Franziska Henschel
Telefon: 03643 559-772
Vera Otto
Telefon: 03643 559-774